



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2010
K(2010) 7572 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.11.2010

**mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 42a des Statuts über
Elternurlaub**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.11.2010

mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 42a des Statuts über Elternurlaub

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB), festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 vom 22.3.2004², insbesondere auf Artikel 42a des Statuts,

nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertretung,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

- (1) Für die Anwendung der neuen Bestimmungen zum Elternurlaub werden eindeutige, detaillierte Regeln benötigt-

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN —

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Der Beamte/Bedienstete hat gemäß Artikel 42a des Statuts Anspruch auf Elternurlaub.
2. Elternurlaub ist ein individuelles Recht und kann nicht verweigert werden. Wird ein Elternurlaub unmittelbar nach dem Mutterschafts-, Adoptions- oder Vaterschaftsurlaub beantragt, kann er von der Anstellungsbehörde nicht verschoben werden. In allen anderen Fällen kann er ausnahmsweise um höchstens einen Monat verschoben werden, wenn dafür ein ordnungsgemäß begründetes dienstliches Interesse besteht.
3. Nimmt ein Beamter/Bediensteter in der Probezeit einen Elternurlaub auf Vollzeitbasis, wird die Probezeit für die Dauer des Elternurlaubs unterbrochen.

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

Artikel 2 - Verfahren

1. Der Beamte/Bedienstete legt den Antrag auf Familienurlaub mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Stellungnahme vor; die Zweimonatsfrist reduziert sich auf einen Monat vor dem gewünschten Urlaubsbeginn, wenn höchstens zwei Monate beantragt werden oder der Elternurlaub unmittelbar nach dem Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub genommen wird; die Antragsfrist ist auf zwei Wochen verkürzt, wenn der Elternurlaub unmittelbar nach dem Sonderurlaub für Geburt genommen wird.
2. In dem Antrag sind Name sowie Geburts- oder Adoptionsdatum des unterhaltsberechtigten Kindes, für das der Elternurlaub genommen wird, die genaue Urlaubsdauer und die Art des Urlaubs – auf Vollzeit- oder Halbzeitbasis – deutlich anzugeben. Ist das Kind noch nicht geboren, sind der Anstellungsbehörde sein Name und sein Geburtsdatum binnen eines Monats nach der Geburt mitzuteilen.
3. Elternurlaub kann im Rahmen der Höchstdauer gemäß Artikel 42a des Statuts unter denselben Bedingungen erneut beantragt werden.
4. Auf Antrag der betreffenden Person oder im Fall der Änderung der Umstände, die die Gewährung des Elternurlaubs gerechtfertigt haben, kann die Anstellungsbehörde den Beschluss betreffend die Gewährung vor dem Ende des genehmigten Zeitraums aufheben. Sofern die Dienststelle und der betreffende Beamte/Bedienstete nichts anderes vereinbart haben, beachten die Anstellungsbehörde und die betreffende Person dabei eine Frist von mindestens einem Monat.

Artikel 3 – Elternurlaub auf Halbzeitbasis

1. Im Fall eines Elternurlaubs auf Halbzeitbasis muss die Gestaltung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten abgestimmt werden; für die Arbeitszeitgestaltung gelten die allgemeinen Regeln der Teilzeitarbeit.
2. Während des Elternurlaubs auf Halbzeitbasis darf der Beamte/Bedienstete keine Überstunden leisten.

Artikel 3a – Widerruf der Genehmigung des Elternurlaubs

1. Der Beamte/Bedienstete kann wegen Krankheit den rückwirkenden Widerruf der Genehmigung eines Elternurlaubs beantragen. Einem solchen Antrag kann die Anstellungsbehörde in Sonderfällen stattgeben; dabei berücksichtigt sie die voraussichtliche Dauer des Krankheitsurlaubs, die Dauer des Elternurlaubs sowie den Umstand, dass die betreffende Person infolge der Krankheit tatsächlich an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert war, deretwegen sie den Elternurlaub beantragt hatte. Sofern die betreffende Person den Antrag auf Widerruf unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, wird er mit Wirkung ab dem ersten Tag der durch ein ärztliches Attest bescheinigten Krankheit berücksichtigt, dessen Original dem ärztlichen Dienst nach dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit und spätestens am fünften Kalendertag der Abwesenheit zuzuleiten ist; maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels. Der Widerruf kann allerdings nicht vor dem ersten Tag des Monats erfolgen, in dem er bei der Anstellungsbehörde beantragt wurde.

2. Wenn der Beamte/Bedienstete im Fall höherer Gewalt nicht in der Lage ist, den Widerruf des Elternurlaubs selbst zu beantragen, wird dieser als gegeben vorausgesetzt und in seinem Namen vom GECO seiner GD auf punktuellen Ausnahmebeschluss der Anstellungsbehörde hin ausgeführt.

Artikel 4 - Alleinerziehende

1. Als alleinerziehend im Sinne von Artikel 42a Absatz 1 des Statuts wird der Beamte/Bedienstete mit einem unterhaltsberechtigten Kind angesehen, für das er allein die Hauptverantwortung trägt, wenn er

- nicht verheiratet ist oder zwar verheiratet ist, aber rechtswirksam getrennt lebt,
- und
- nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c von Anhang VII des Statuts lebt.

2. Der Beamte/Bedienstete, der als Alleinerziehender einen Elternurlaub beantragt, muss eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, die besagt, dass er die Hauptverantwortung für das Kind allein trägt. Die Anstellungsbehörde kann gegebenenfalls die Vorlage aller entsprechenden Belege verlangen.

3. Ausnahmsweise kann die Anstellungsbehörde jeden besonderen Sachverhalt bewerten, der ihr unterbreitet wird oder mit dem sie sich befassen könnte.

Artikel 5 – Urlaubsanspruch während des Elternurlaubs

Der Anspruch auf Jahresurlaub eines Beamten/Bediensteten, der sich während eines Teils des Jahres im Elternurlaub befindet, ist im Beschluss der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung (in Rubrik "III. b.3 Elternurlaub") geregelt.

Artikel 6 - Inkrafttreten

Diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Mit ihnen wird die Entscheidung der Kommission vom 15. April 2004 über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 42a des Statuts über Elternurlaub (Verwaltungsmitteilung Nr. 54-2004 vom 4. Juni 2004) aufgehoben und ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 5.11.2010

*Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident der Kommission*